

Gesellschaftervereinbarung

betreffend die

<XX> GmbH
mit Sitz in Freiburg im Breisgau

**GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG
BETREFFEND DIE
<XX> GMBH**

zwischen

- (1) Frau <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (2) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (3) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (4) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
kanzleiansässig <XX>,

- (5) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (6) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (7) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- (8) Herrn <XX>,

geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

(9) Frau <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

(10) Herrn <XX>,
geboren am <XX>,
wohnhaft <XX>,

- die Gesellschafter (1) bis (10) nachfolgend die „**Gesellschafter**“ genannt -,

und der

<XX> **GmbH**,
mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau,

- nachfolgend die „**Gesellschaft**“ genannt -,

- die Gesellschafter und die Gesellschaft nachfolgend die „**Vertragsparteien**“ genannt -.

— — —

Vorbemerkung:

Die Gesellschafter sind die alleinigen Gesellschafter der <XX>GmbH mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau.

Die Gesellschaft ist in den Bereichen Entwicklung, Vermarktung und Inbetriebnahme von Software und softwarebasierten Dienstleistungen tätig.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00. Die Gesellschafter sind im Einzelnen wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 5.950,00;

- Frau <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 5.950,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 10.000,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 900,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.200,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.200,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.200,00;
- Frau <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.200,00;
- Herr <XX>, mit den Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern <XX> bis <XX> im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.200,00.

Die Vertragsparteien treffen hinsichtlich ihrer gemeinsamen Beteiligungen an der Gesellschaft sowie hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Gesellschaft die nachfolgenden Vereinbarungen in Ergänzung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Dies als Bestandteil dieser Gesellschaftervereinbarung vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Vorrang der Gesellschaftervereinbarung

- 1.1 Sollten sich die Gesellschaftervereinbarung und der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in einem oder mehreren Punkten unterscheiden oder widersprechen, so soll – sofern und soweit gesetzlich zulässig – die Gesellschaftervereinbarung dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft im Innenverhältnis der Vertragsparteien vorgehen. Die Gesellschafter verpflichten sich jeweils, im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen darauf hinzuwirken, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft an die Regelungen der Gesellschaftervereinbarung angepasst wird.

- 1.2 Die gesellschaftsvertraglichen Rechte sind entsprechend den Regelungen der Gesellschaftervereinbarung auszuüben.

§ 2

Entwicklung der Gesellschaft

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll und loyal zur Entwicklung der Gesellschaft zusammenwirken und die für die Umsetzung der Gesellschaftervereinbarung notwendigen oder nützlichen Handlungen und Erklärungen abgeben.

§ 3

Informationsrechte

- 3.1 Jede der Vertragsparteien wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sämtliche Gesellschafter innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss der Gesellschaft erhalten.

- 3.2 Jede der Vertragsparteien wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gesellschafter Informationen in Bezug auf die Gesellschaft erhalten, insbesondere zu außergewöhnlichen Vorkommnissen und Angelegenheiten, die wesentlichen Einfluss auf Umsatz oder Ergebnisse haben oder haben könnten.

§ 4 **Tätigkeit für die Gesellschaft**

- 4.1 Auf Gesellschafter, die im Rahmen eines Arbeits-, Dienst- oder Beratungsverhältnisses oder in sonstiger Weise für die Gesellschaft tätig sind („**Tätigkeitsverhältnis**“), finden teilweise gesonderte Regelungen Anwendung. Dies gilt nicht für geschäftsführende Gesellschafter, auch wenn diese auf Grundlage eines Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsführervertrags für die Gesellschaft tätig sind.
- 4.2 Gesellschafter, die im Sinne von Ziff. 4.1 (Satz 1) für die Gesellschaft tätig sind, sind derzeit die Gesellschafter (5) bis (10).

§ 5 **Vorkaufsrechte**

- 5.1 Beabsichtigt einer der Gesellschafter (1) bis (4), seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen der Gesellschafter (5) bis (10) oder an einen Dritten, der nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist, zu veräußern, steht den übrigen Gesellschaftern (1) bis (4) jeweils pro rata ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an den Geschäftsanteilen des veräußerungswilligen Gesellschafters zu, welches innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Mitteilung der Veräußerungsabsicht ausgeübt werden kann. Macht keiner der übrigen Gesellschafter (1) bis (4) von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch oder verzichten die übrigen Gesellschafter (1) bis (4) auf ihr Vorkaufsrecht, sind die betreffenden Geschäftsanteile der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Erwerb anzubieten. Für dieses Vorkaufsrecht gilt eine Frist von einem (1) weiteren Monat seit Ablauf der Vorkaufsfrist der übrigen Gesellschafter (1) bis (4) bzw. – falls einschlägig – seit Verzichtserklärung der vorkaufsberechtigten übrigen Gesellschafter (1) bis (4). Wird auch dieses Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen der Gesellschafter (5) bis (10) oder an einen Dritten, der nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist, zu veräußern.
- 5.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter (5) bis (10), seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen der Gesellschafter (1) bis (4) oder an einen Dritten, der nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist, zu veräußern, steht zuerst den übrigen Gesellschaftern (5) bis (10) jeweils pro rata ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an den Geschäftsanteilen des veräußerungswilligen Gesellschafters zu, welches innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Mitteilung der Veräußerungsabsicht ausgeübt werden

kann. Machen die übrigen Gesellschafter (5) bis (10) von ihrem Recht kein Gebrauch oder verzichten die übrigen Gesellschafter (5) bis (10) auf ihr Vorkaufsrecht, steht den (ggf. übrigen) Gesellschaftern (1) bis (4) jeweils pro rata ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu, welches innerhalb eines (1) weiteren Monats seit Ablauf der Vorkaufsfrist der übrigen Gesellschafter (5) bis (10) bzw. – falls einschlägig – seit Verzichtserklärung der vorkaufsberechtigten übrigen Gesellschafter (5) bis (10) ausgeübt werden kann. Macht keiner der (ggf. übrigen) Gesellschafter (1) bis (4) von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch oder verzichten die (ggf. übrigen) Gesellschafter (1) bis (4) auf ihr Vorkaufsrecht, sind die betreffenden Geschäftsanteile der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Erwerb anzubieten. Für dieses Vorkaufsrecht gilt eine Frist von einem (1) weiteren Monat seit Ablauf der Vorkaufsfrist der Gesellschafter (1) bis (4) bzw. – falls zutreffend – seit Verzichtserklärung der vorkaufsberechtigten (ggf. übrigen) Gesellschafter (1) bis (4). Wird auch dieses Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen der Gesellschafter (1) bis (4) oder an einen Dritten, der nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist, zu veräußern.

- 5.3 Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Veräußerungsabsicht den verbleibenden Gesellschaftern sowie der Gesellschaft schriftlich unter Nennung der wesentlichen Bestimmungen der beabsichtigten Veräußerung (insbesondere Name/Firma und Adresse/Geschäftsanschrift des potentiellen Erwerbers, die Anzahl und der Nennbetrag der zu übertragenden Geschäftsanteile, der Kaufpreis und/oder die sonstige Gegenleistung, die Fälligkeit sowie etwaige Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Freistellungen) mitzuteilen.
- 5.4 Vorkaufsrechte sind schriftlich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter auszuüben.
- 5.5 Auf Verfügungen sowie auf die diesen Verfügungen zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfte (z. B. Kauf, Schenkung, Einbringung) im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern (1) bis (4) untereinander sowie auf Verfügungen sowie die diesen Verfügungen zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfte (z. B. Kauf, Schenkung, Einbringung) im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern (5) bis (10) untereinander finden die vorstehenden Regelungen über Vorkaufsrechte ausdrücklich keine Anwendung.
- 5.6 Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Ziff. 13 des Gesellschaftsvertrags bleibt von den Regelungen über Vorkaufsrechte unberührt.

§ 6

Miterveräußerungsrechte (Tag along)

- 6.1 Wollen Gesellschafter, die am Stammkapital der Gesellschaft (ggf. zusammen) mit mindestens 75 % beteiligt sind, ihre Geschäftsanteile insgesamt an einen Dritten veräußern, so können die anderen Gesellschafter verlangen, die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen an den vorgesehenen Erwerber mit zu veräußern.
- 6.2 Das Mitveräußerungsrecht ist durch schriftliche Erklärung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf sämtlicher Vorerwerbsfristen gemäß Ziff. 5 gegenüber den veräußerungswilligen Gesellschaftern auszuüben.
- 6.3 Die Zustimmung gemäß Ziff. 13 des Gesellschaftsvertrags darf nur erteilt werden, wenn die Mitveräußerungsrechte beachtet worden sind.

§ 7

Miterveräußerungspflichten (Drag along)

- 7.1 Wollen Gesellschafter, die am Stammkapital der Gesellschaft (ggf. zusammen) mit mindestens 75 % beteiligt sind, ihre Geschäftsanteile insgesamt an einen Dritten veräußern, und haben die übrigen Gesellschafter weder von ihren etwaigen Vorkaufsrechten gemäß Ziff. 5 noch von ihren Mitveräußerungsrechten gemäß Ziff. 6 Gebrauch gemacht, so sind sie verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der veräußerungswilligen Gesellschafter, ihre Geschäftsanteile vollständig zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen an den Erwerber mit zu veräußern und alle Handlungen vorzunehmen, die für die Wirksamkeit der Veräußerung erforderlich sind, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 7.1.1 die Veräußerung erfolgt an einen Dritten;
 - 7.1.2 der Erwerber ist bereit, sämtliche angebotenen Geschäftsanteile zu anteilig gleichen Konditionen zu erwerben;

7.1.3 die gegenüber dem Erwerber abzugebenden Garantien und sonstigen Sicherheiten sind unter Berücksichtigung der Art der Transaktion üblich;

7.1.4 die veräußernden Gesellschafter haften nicht gesamtschuldnerisch;

7.1.5 sämtliche Darlehen, die ein Gesellschafter der Gesellschaft gewährt hat, werden entweder bei Vollzug des Erwerbs zurückbezahlt oder vom Erwerber zum Nominalwert abgekauft.

7.2 Dem Mitveräußerungsverlangen ist ein Entwurf des Veräußerungsvertrages sowie Name/Firma und Adresse/Geschäftsanschrift des Erwerbers beizufügen.

§ 8 **Call-Optionsrecht**

8.1 Jeder der Gesellschafter (4) bis (10), der Anlass zu einem Ankaufsfall gemäß Ziff. 8.2 gibt, bietet hiermit bereits jetzt den übrigen Gesellschaftern (1) bis (3) sowie der Gesellschaft selbst unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der nachstehend beschriebenen Ankaufsfälle an, bei Ausübung dieser Option, sämtliche von dem betreffenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft („**Call-Optionsanteil**“) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erwerben und unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung zu übernehmen („**Call-Optionsrecht**“).

8.2 Ein Ankaufsfall liegt jeweils vor, wenn

8.2.1 die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in die Geschäftsanteile vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten, spätestens bis zur Verwertung der Geschäftsanteile aufgehoben wird;

8.2.2 über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

8.2.3 im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteile auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergehen, welcher weder Gesellschafter noch Ehegatte noch volljähriger Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters ist;

8.2.4 ein Gesellschafter gegen wesentliche Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung, des Gesellschaftsvertrags oder sonstige gesellschaftsbezogene Vereinbarungen verstößt;

8.2.5 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;

8.2.6 das Tätigkeitsverhältnis im Sinne von Ziff. 4.1 (Satz 1) zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter (5) bis (10) nicht mehr besteht.

8.3 Das Angebot gemäß Ziff. 8.1 kann nur innerhalb eines Zeitraums von <XX> (<XX>) Monaten nach Kenntnis des jeweiligen Ankaufsfalls angenommen werden.

8.4 Das Angebot ist durch Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar oder dessen amtlich bestellten Vertreter anzunehmen. Mit Zugang der Ausübungserklärung bei dem Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter gilt das Angebot als angenommen. Die Gesellschafter verzichten jeweils auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Notar erteilt dem anbietenden Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Annahmeerklärung.

8.5 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen, die zur Anteilsübertragung nach wirksamer Ausübung des Call-Optionsrechts erforderlich oder nützlich sind.

§ 9 Kaufpreis Call-Optionsanteil

9.1 Im Falle des Vorliegens eines Ankaufsfalls gemäß Ziff. 8.2.1 bis Ziff. 8.2.5 entspricht der Kaufpreis für den Call-Optionsanteil der Höhe des Buchwerts (Nennwert des anteiligen Stammkapitals zuzüglich seines Anteils an Gewinnrücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, begrenzt auf den Verkehrswert der Geschäftsanteile) der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters. Ein etwaiger Firmenwert und stille Reserven bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

9.2 Im Falle des Vorliegens eines Ankaufsfalls gemäß Ziff. 8.2.6 werden die Vertragsparteien versuchen, den Kaufpreis für den Call-Optionsanteil einvernehmlich festzulegen. Soweit der Kaufpreis für den Call-Optionsanteil nicht von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird, entspricht der Kaufpreis für den Call-Optionsanteil 100 % des Verkehrswerts der Geschäftsanteile, es sei denn, dass das Tätigkeitsverhältnis im Sinne von Ziff. 4.1 (Satz 1) zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter (5) bis (10) aus einem oder mehreren der nachstehenden Gründe beendet wird:

9.2.1 außerordentliche Kündigung des Tätigkeitsverhältnisses aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft;

9.2.2 Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses durch die Gesellschaft, soweit der Gesellschafter (5) bis (10) im Zeitpunkt der Beendigung nicht länger als <6> Monate sowohl für die Gesellschaft tätig als auch Gesellschafter der Gesellschaft gewesen ist;

9.2.3 Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses durch den Gesellschafter (5) bis (10), soweit die Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses früher als <36> Monate seit dem Beginn des Tätigkeitsverhältnisses eintritt und der Gesellschafter (5) bis (10) nicht mindestens als <36> Monate Gesellschafter der Gesellschaft gewesen ist.

9.3 Der Verkehrswert der Geschäftsanteile wird durch den amtierenden Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. – sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird – von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater bestimmt. Maßgeblich für die Bestimmung des Verkehrswerts der Geschäftsanteile sind die jeweils gültigen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. oder eines an seine Stelle tretenden Bewertungsstandards.

9.4 Streitigkeiten über die Höhe des Kaufpreises für den Call-Optionsanteil werden von einem durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer des Sitzes der Gesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

- 9.5 Der Kaufpreis für den Call-Optionsanteil wird innerhalb von drei (3) Monaten nach verbindlicher Feststellung zur Zahlung fällig. Verbindlich festgestellt ist der Kaufpreis für den Call-Optionsanteil mit einvernehmlicher Ermittlung durch die an der Call-Option beteiligten Vertragsparteien oder, sofern und solange keine einvernehmliche Feststellung erfolgt, mit Zustellung der Entscheidung des Schiedsgutachters.

§ 10 Geistiges Eigentum

Die Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen betreffend das geistige Eigentum werden nicht in dieser Gesellschaftervereinbarung, sondern im Rahmen des jeweiligen Tätigkeitsverhältnisses im Sinne von Ziff. 4.1 (Satz 1) zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter (5) bis (10) geregelt.

§ 11 Güterstandsklausel

- 11.1 Verheiratete Gesellschafter sind verpflichtet, in einem Ehevertrag zu vereinbaren, dass der Gesellschafter nicht den Beschränkungen des § 1365 BGB oder einer auf ihn anwendbaren gleichwertigen gesetzlichen Bestimmung eines ausländischen Rechts unterliegt und dass sein Anteil an der Gesellschaft im Falle der Auflösung der Ehe nicht berücksichtigt wird.
- 11.2 Auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft muss der betreffende Gesellschafter der Gesellschaft unverzüglich – spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Aufforderung – die Erfüllung der in Ziff. 11.1 genannten Verpflichtung nachweisen.

§ 12 Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

- 12.1 Die Gesellschafter verpflichten sich jeweils für den Fall ihrer Handlungs- und/oder Geschäftsunfähigkeit, die Vertretung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zu regeln.

12.2 Auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft muss der betreffende Gesellschafter der Gesellschaft unverzüglich – spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Aufforderung – die Erfüllung der in Ziff. 12. (1) genannten Verpflichtung nachweisen.

§ 13 Vertraulichkeit

13.1 Das Bestehen und der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung und die Einzelheiten der Beteiligung sowie Informationen, die die Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter erhalten, sind von den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln.

13.2 Ausgenommen hiervon sind:

13.2.1 die Offenlegung gegenüber Angestellten oder Beratern der jeweiligen Vertragspartei, die einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen oder sonst zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind;

13.2.2 die Weitergabe von Informationen durch die Gesellschaft an ihre Gesellschafter;

13.2.3 die Weitergabe von Informationen, soweit diese nach Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder vorgesehen ist. In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien vor Offenlegung gegenseitig informieren und werden jegliche Offenlegung auf das aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung erforderliche Mindestmaß beschränken.

§ 14 Sachliche Reichweite

14.1 Die Gesellschaftervereinbarung findet Anwendung auf sämtliche von den Vertragsparteien derzeit und künftig gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft, ohne dass es für die Einbeziehung künftiger Geschäftsanteile einer besonderen Erklärung bedarf.

14.2 Durch die Gesellschaftervereinbarung erfolgt keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den vertragsgebundenen Geschäftsanteilen. Eigentum zur

gesamten Hand oder Miteigentum wird hierdurch nicht begründet. Weiter wird durch die Gesellschaftervereinbarung oder seine Durchführung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet.

14.3 Unbeschadet jeglicher Beschränkung der Übertragung von Geschäftsanteilen nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft werden die Vertragsparteien sicherstellen, dass jederzeit während der Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft Vertragspartei dieser Gesellschaftervereinbarung sind. Die Gesellschaftervereinbarung gilt auch in Bezug auf zukünftige Beteiligungen, die die Vertragsparteien oder Dritte auf sonstige Art und Weise während der Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung erwerben. Ein Dritter wird Vertragspartei im Sinne der Gesellschaftervereinbarung ab wirksamem Erwerb einer Beteiligung und Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung.

§ 15 Laufzeit

15.1 Die Gesellschaftervereinbarung wird mit Abschluss wirksam und wird für den Zeitraum eingegangen, während dessen einer der Gesellschafter (einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger) Geschäftsanteile der Gesellschaft hält.

15.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

15.3 Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Wirksamkeit der Gesellschaftervereinbarung in Bezug auf eine Vertragspartei bereits entstanden waren, bleiben von der Beendigung der Gesellschaftervereinbarung insgesamt unberührt.

§ 16 Kosten

Die Kosten der notariellen Beurkundung im Zusammenhang mit dem Abschluss und der registerlichen Umsetzung der Gesellschaftervereinbarung und aller damit zusammenhängenden rechtlichen Transaktions- und Umsetzungsdokumente trägt die Gesellschaft. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit

der Gesellschaftervereinbarung (einschließlich der Kosten ihrer Berater für die Vorbereitung, Verhandlung und Umsetzung der Gesellschaftervereinbarung).

§ 17 Abtretung und Aufrechnung

- 17.1 Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien, Rechte oder Ansprüche aus der Gesellschaftervereinbarung abzutreten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in der Gesellschaftervereinbarung geregelt ist.
- 17.2 Das Recht einer Vertragspartei zur Aufrechnung gegen Ansprüche einer anderen Vertragspartei aus oder im Zusammenhang mit der Gesellschaftervereinbarung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die unstreitig sind oder über die rechtskräftig zugunsten einer Vertragspartei entschieden worden ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Es bestehen zwischen den Vertragsparteien keine Nebenvereinbarungen bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaftervereinbarung. Etwaige frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Gegenstandes dieser Gesellschaftervereinbarung werden mit Wirksamkeit dieser Gesellschaftervereinbarung aufgehoben.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen oder eine Beendigung dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Formfordernisses.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung der Gesellschaftervereinbarung (oder eine später in diese Gesellschaftervereinbarung aufgenommene Bestimmung) ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der

Gesellschaftervereinbarung nicht berührt. Selbiges gilt im Fall einer Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt mit Wirkung *ex tunc* eine solche angemessene wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung, die die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck dieser Gesellschaftervereinbarung vereinbart hätten, hätten sie am Unterzeichnungstag (oder zum Zeitpunkt der späteren Aufnahme der Bestimmung) die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Undurchsetzbarkeit oder Lücke gekannt.